



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 28.12.2018

Meldungsnummer: AB02-0000001745

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen Blattmann Schweiz AG

Blattmann Schweiz AG

CHE-104.489.735

Seestrasse 205

8820 Wädenswil

Bewilligung für Pikettdienst (Nacht- und Sonntagsarbeit)

Artikel 14 und 15 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 18-006766

Betriebsstandort-Nr.: 65182199

Betriebsteil: Elektriker und Mechaniker: Störungsbehebungen in Notfällen an den Produktionsanlagen

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise

Personal: 14 M

Gültigkeit: 01.01.2019 – 30.04.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: ZH

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.